



Stand 14.09.2005

**Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren der Externenprüfungen
Vom 17. August 2005
Anlage (zu § 2 Abs.1)**

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre
Vom 22. August 2005

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre
Vom 23. August 2005

**Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für eine Externenprüfung zum Master of Business Administration
Vom 16. August 2005**

**Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren der Externenprüfungen
Vom 17. August 2005**

Auf Grund der §§ 2, 13 Abs. 1 und 16 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, 56) sowie § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Rektor der Universität Stuttgart am 17. August 2005 im Wege der Eilentscheidung die nachstehende Satzung der Universität Stuttgart über die Gebühren der Externenprüfungen beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Satzung am 17. August 2005 gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 des Landeshochschulgebührengesetzes (LHGebG) zugestimmt.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Universität Stuttgart erhebt für die Abnahme von Externenprüfungen zum Master of Business Administration (MBA) und damit im Zusammenhang erbrachten sonstigen öffentlichen Leistungen Gebühren nach dieser Satzung. Soweit diese Satzung keine Regelungen enthält, ist das Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend; ergänzend gelten die Bestimmungen der §§ 2, 3, 5, 6, 11, 12, 14 und 16 bis 26 des Landesgebührengesetzes (LGebG).

§ 2 Höhe der Gebühr

- | | |
|-----|--|
| (1) | Die Prüfungsgebühr beträgt pro zu prüfender Person für den ersten Prüfungsversuch Euro 3.190,00. Die einzelnen Gebührentatbestände aus denen sich die Prüfungsgebühr zusammensetzt, sind in der Anlage zu dieser Satzung geregelt. |
| (2) | Die Prüfungsgebühr für eine mündliche Wiederholungsprüfung beträgt Euro 222,00. |
| (3) | Die Prüfungsgebühr für eine Wiederholung der MBA-Arbeit beträgt Euro 2.371,00. |

§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenerstattung

- | | |
|-----|--|
| (1) | Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 entsteht mit Eingang des Antrags auf Zulassung zur Externenprüfung bei der Universität Stuttgart und wird mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Schuldner fällig. |
| (2) | Die Prüfungsgebühren nach § 2 Abs. 2 und 3 entstehen mit der Anmeldung zur jeweiligen Wiederholungsprüfung. |

(3)	Werden einzelne Leistungen nach der Anlage zu dieser Satzung nicht wie vorgesehen in Anspruch genommen, werden die entsprechenden Gebühren auf Antrag erstattet. Eine Erstattung ist ausgeschlossen, wenn die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht hat, von der Prüfung ganz oder teilweise ausgeschlossen worden ist oder die Prüfung gemäß den Bestimmungen der Prüfungsordnung ganz oder teilweise für nicht bestanden (ungültig) erklärt wurde.
(4)	Die Gebühren nach Nr. 2 bis Nr. 5 der Anlage zur dieser Satzung ermäßigen sich um 75 %, wenn die zu prüfende Person das Prüfungsverfahren aus triftigen und vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen abbrechen musste.

§ 4 Gebührenerleichterungen, Erlass, Ratenzahlung, Stundung

Die Universität Stuttgart kann die Gebühren niedriger festsetzen oder von der Festsetzung der Gebühren ganz absehen, wenn die Festsetzung der Gebühr nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre. Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Universität Stuttgart Gebühren ganz oder zum Teil erlassen. Unter den Voraussetzungen des § 21 des Landesgebührengesetzes (LGebG) kann die Universität Stuttgart die festgesetzten Gebühren ganz oder teilweise stunden oder Ratenzahlungen gewähren.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Stuttgart in Kraft und gilt erstmals für die MBA-Prüfungen im Herbst 2005.

Stuttgart, den 17. August 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

Anlage

(zu § 2 Abs. 1)

Nr.	Gebührentatbestand	Gebühren in Euro
1.	Prüfung der Voraussetzungen für die Zulassung zur Externenprüfung im Sinne der §§ 4 und 5 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	322,00
2.	Abnahme der mündlichen Prüfungen im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	222,00 pro Prüfung
3.	Betreuung und Bewertung der MBA-Arbeit im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	2.371,00
4.	Abnahme der mündlichen Wiederholungsprüfungen im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 und § 10 Abs. 1 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	222,00 pro Prüfung
5.	Betreuung und Bewertung der Wiederholung der MBA-Arbeit im Sinne von § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 und § 10 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	2.371,00
6.	Erteilung des Abschlusszeugnisses und der MBA-Urkunde im Sinne der §§ 12 und 13 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	53,00
7.	Ausstellung einer Bescheinigung im Sinne von § 11 Abs. 3 der Prüfungsordnung für die Externenprüfung zum MBA	3,00

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre
Vom 22. August 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 08.06.2005 und am 13.07.2005 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Betriebswirtschaftslehre vom 01.10.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 01.10.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 126) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 22. August 2005, Az. 7831.171-B-01 zugestimmt.

Artikel 1	
1.	In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Absatz neu eingefügt: (3) Die Ergebnisse aller Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit (vgl. § 23 Abs. 4) werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung für den nächsten Prüfungstermin bekannt gegeben. Die bisherigen Absätze (3)-(5) werden zu Absätzen (4)-(6).
2.	§ 21 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt geändert: Die Fächer Organisationslehre und Personalmanagement werden durch das Fach Organisation und Personalführung ersetzt.

3.	§ 21 Abs. 3 Nr. 8 wird wie folgt berichtigt:
	Das Fach Verkehrstechnik wird durch Verfahrenstechnik ersetzt.
Artikel 2	
1.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
2.	Die Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 3 finden auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 bereits eine Prüfung in den Fächern Organisationslehre oder Personalmanagement abgelegt haben, keine Anwendung.
3.	Abweichend von Abs. 1 tritt die Berichtigung unter Nr. 3 bereits zum 01.10.2004 in Kraft.

Stuttgart, den 22. August 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

Rektor

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre Vom 23. August 2005

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes vom 01.01.2005 (GBl. 2005, S. 1) hat der Senat der Universität Stuttgart am 08.06.2005 und am 13.07.2005 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Diplomstudiengang Technisch orientierte Volkswirtschaftslehre vom 08.09.2003 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 108), zuletzt geändert durch Satzung vom 13.10.2004 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 126) beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat dieser Änderungssatzung gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 des Landeshochschulgesetzes am 23. August 2005, Az. 7831.171-V-03 zugestimmt.

Artikel 1	
1.	In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Absatz neu eingefügt:
	(3) Die Ergebnisse aller Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung mit Ausnahme der Diplomarbeit (vgl. § 23 Abs. 4) werden bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Prüfungsanmeldung für den nächsten Prüfungstermin bekannt gegeben.
	Die bisherigen Absätze (3)-(5) werden zu Absätzen (4)-(6).
2.	§ 21 Abs. 2 Nr. 4 b) wird wie folgt geändert:
	Die Fächer Organisationslehre und Personalmanagement werden durch das Fach Organisation und Personalführung ersetzt.
Artikel 2	
1.	Diese Änderungssatzung tritt am 01.10.2005 in Kraft.
2.	Die Regelungen des § 21 Abs. 2 Nr. 4 b) finden auf Studierende, die vor dem Wintersemester 2005/06 bereits eine Prüfung in den Fächern Organisationslehre oder Personalmanagement abgelegt haben, keine Anwendung.

Stuttgart, den 23. August 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

**Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für eine Externenprüfung zum Master of Business Administration
Vom 16. August 2005**

Aufgrund von § 33, § 34 Abs. 1 in Verbindung mit § 36 Nr. 6 des Landeshochschulgesetzes hat der Senat der Universität Stuttgart am 13. Juli 2005 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung am 16. August 2005, Az.: 7812.26 erteilt.

§ 1 Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat bzw. die Kandidatin die notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse verantwortungsvoll in der Praxis anzuwenden.

§ 2 Studienabschluss

Aufgrund der bestandenen Prüfung verleiht die Universität Stuttgart den Hochschulgrad Master of Business Administration, abgekürzt MBA.

§ 3 Prüfungsaufbau

(1)	Die MBA-Prüfung besteht aus einer einstündigen mündlichen Prüfung zum Themengebiet General Management und einer einstündigen mündlichen Prüfung zu einem der Themengebiete International Management, Management Information Systems, Finance and Investment, Technology and Innovation Management und der MBA-Arbeit, jeweils in englischer Sprache.
(2)	Die Termine für die mündlichen Prüfungen werden durch die jeweiligen Prüfer bzw. Prüferinnen festgelegt und durch Aushang bekannt gemacht.
(3)	Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tod des Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person widerrufen.
(4)	Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

Zur Externenprüfung kann zugelassen werden, wer sich auf andere Weise als durch ein Studium an einer Hochschule auf die Prüfung vorbereitet hat. Voraussetzungen für die Zulassung sind:

1.	die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als
----	--

	gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung;
2.	der qualifizierte Abschluss eines ersten, mindestens dreijährigen Hochschulstudiums in einem ingenieur-, natur- oder wirtschaftswissenschaftlichen Studienfach; über Ausnahmen in Bezug auf das Studienfach entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des/der Bewerber/in; die Qualifikation wird dabei in der Regel durch eine Durchschnittsnote gut oder besser nachgewiesen;
3.	mindestens ein Jahr qualifizierte Berufserfahrung; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
4.	der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse (in der Regel TOEFL-Test mit mindestens 600 [1] bzw. 250 Punkten [2] oder einen vergleichbaren Nachweis);
5.	Leistungsnachweise, die in einem Studienprogramm in Deutschland erworben worden sein müssen, in dem überwiegend Universitätsprofessoren bzw. Universitätsprofessorinnen lehren und Prüfungen abnehmen; die einzelnen vorzulegenden Leistungsnachweise sowie der Mindestumfang der zugrunde liegenden Lehrveranstaltungen werden im Anhang aufgeführt;
6.	ein bestehender Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang;

[1] Paper TOEFL-Test

[2] Computer-based TOEFL-Test

§ 5 Zulassungsverfahren

(1)	Dem erstmaligen Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung sind beizufügen:
	1. ein Lebenslauf mit lückenloser Darstellung des Bildungswegs und des beruflichen Werdegangs;
	2. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer durch Rechtsvorschrift von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung;
	3. eine amtlich beglaubigte Abschrift oder Fotokopie des Hochschulabschlusses;
	4. die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen nach § 4 Nr. 3-6;
	5. eine Erklärung darüber, dass der Prüfungsanspruch in einem wirtschaftswissenschaftlichen Studiengang nicht erloschen ist.
(2)	Über die Zulassung zur Externenprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 16 dieser Prüfungsordnung. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind. Die Entscheidung ist dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mündliche Prüfungen

(1)	In den mündlichen Prüfungen soll nachgewiesen werden, dass die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkannt werden und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge eingeordnet werden können. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob über breites
-----	--

	Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen in eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt wird.
(2)	Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen abgelegt. Die Note wird durch die prüfenden Personen festgesetzt.
(3)	Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungen bekannt zu geben.
(4)	Die mündlichen Prüfungen werden einmal im Jahr abgenommen. Im Falle des Nichtbestehens können die Prüfungen auf Antrag innerhalb einer Frist von zwei Monaten wiederholt werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss.

§ 7 MBA-Arbeit

(1)	Die MBA-Arbeit soll zeigen, dass die Kandidaten bzw. Kandidatinnen in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus diesem Fachgebiet selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen.
(2)	Voraussetzung für die Vergabe des Themas der MBA-Arbeit ist das Bestehen der mündlichen Prüfungen.
(3)	Die MBA-Arbeit ist spätestens sechs Monate nach Bestehen der zweiten mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss anzumelden, anderenfalls wird die MBA-Arbeit mit der Note "fail" (F) bewertet, es sei denn der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss. Auf Antrag sorgt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person dafür, dass ein Kandidat bzw. eine Kandidatin rechtzeitig vor Ablauf der Sechs-Monatsfrist ein Thema erhält. Die Vergabe des Themas ist bei der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person aktenkundig zu machen. Die Kandidaten bzw. die Kandidatinnen sind berechtigt, für das Thema Vorschläge zu machen, jedoch besteht kein Anspruch auf Zuweisung des vorgeschlagenen Themas. Das Thema muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der in Abs. 6 genannten Frist bearbeitet werden kann.
(4)	Die MBA-Arbeit kann von den in den Wirtschaftswissenschaften, dem Maschinenwesen, der Informatik und der Elektrotechnik an der Universität Stuttgart in Forschung und Lehre tätigen Professoren bzw. Professorinnen, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen ausgegeben, betreut und bewertet werden. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der zuständige Fakultätsrat. Die MBA-Arbeit darf nur dann außerhalb der Universität durchgeführt werden, wenn sie dort vom Prüfer bzw. von der Prüferin betreut werden kann und die Regelungen des Prüfungsausschusses eingehalten werden.
(5)	Die MBA-Arbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jedes einzelnen Kandidaten bzw. jeder einzelnen Kandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitt, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung der individuellen Anteile ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.
(6)	Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der MBA-Arbeit beträgt drei Monate. Auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin und im Einvernehmen mit der betreuenden Person kann die Frist um höchstens einen Monat verlängert werden.

- (7) Bei der Abgabe der MBA-Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (8) Die MBA-Arbeit ist im Rahmen einer ca. 30-minütigen mündlichen Prüfung vor dem Fachprüfer bzw. der Fachprüferin und i. d. R. einem Vertreter bzw. einer Vertreterin der Wirtschaft vorzustellen und zu diskutieren. Die Bewertung der mündlichen Prüfung entspricht i.d.R. 20% der Gesamtnote der MBA-Arbeit. Die Bewertung ist im Gutachten zur schriftlichen MBA-Arbeit zu erläutern.
- (9) Die schriftliche MBA-Arbeit wird vom Prüfer bzw. von der Prüferin, der bzw. die ihr Thema gestellt hat, und einer zweiten prüfenden Person, der ebenfalls Professor bzw. Professorin, Hochschul- oder Privatdozent bzw. -dozentin sein muss, bewertet. Die schriftlichen Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der MBA-Arbeit erstellt werden. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person kann die Begutachtungsfrist auf längstens drei Monate verlängern. Die Bewertung der schriftlichen MBA-Arbeit entspricht i.d.R. 80% der Gesamtnote der MBA-Arbeit.
- (10) Ihre Note errechnet sich unter Berücksichtigung von § 8 Absatz 6 aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (11) Ein Exemplar der MBA-Arbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern bzw. Prüferinnen festgesetzt. Bei der Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:
- | | |
|---|---|
| A | excellent = eine herausragende Leistung; |
| B | good = eine über den Anforderungen liegende Leistung; |
| C | pass = eine durchschnittliche Leistung, die den Anforderungen entspricht; |
| D | marginal pass = eine unterdurchschnittliche Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen noch genügt; |
| F | fail = eine Leistung, die aufgrund erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Senken oder Erhöhen der einzelnen Noten Zwischenwerte gebildet werden, die durch ein Pluszeichen (+) oder durch ein Minuszeichen (-) ausgewiesen werden. Die Noten A⁺, C⁻, D⁺ und D⁻ sowie F⁺ und F⁻ sind ausgeschlossen.
- (3) Für die Bildung von Gesamtnoten als gewichtete Durchschnittsnoten (Grade Point Average - GPA) werden dezimale Fachnoten (Grade/Grade Point Equivalents) verwendet. Dabei gelten die folgenden Äquivalenzen:

Grade	Grade Point Equivalent
A	4.0
A-	3.7

B+	3.3
B	3.0
B-	2.7
C+	2.3
C	2.0
D	1.0
F	0

(4)	Die Gesamtnote (Grade Point Average - GPA) wird als gewichteter Notendurchschnitt ausgewiesen. Der Grade Point Average wird wie folgt berechnet:
	1. Multiplikation der Grade Point Equivalents mit den folgenden Gewichten:
	-mündliche Prüfungen mit dem jeweiligen Gewicht von 15%,
	-MBA-Arbeit mit dem Gewicht von 30% (hiervon entfallen 24% auf den schriftlichen Teil und 6% auf den mündlichen),
	-arithmetisches Mittel der Grade Point Equivalents der im Zuge der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anerkannten Leistungsnachweise zu General Management einschließlich Economics mit dem Gewicht von 25%,
	-arithmetisches Mittel der Grade Point Equivalents der im Zuge der Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen anerkannten Leistungsnachweise in einem der Themengebiete International Management, Management Information Systems, Finance and Investment, Technology and Innovation Management mit dem Gewicht von 15%.
	2. Addition der gewichteten Grade Point Equivalents.
	3. Es werden nur die ersten beiden Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt.
(5)	Die Gesamtnote in Worten lautet bei einem Durchschnitt über oder gleich 3,50 Grade Point Average = excellent, Durchschnitt unter 3,50 bis 2,50 Grade Point Average = good, Durchschnitt unter 2,50 bis 2,00 Grade Point Average = pass, Durchschnitt unter 2,00 Grade Point Average oder wenn eine mündliche Prüfung oder die MBA-Arbeit endgültig nicht bestanden ist = fail.
(6)	Die Gesamtnote als Grade (mit Zwischenwerten) wird wie folgt ermittelt:

GPA größer oder gleich	GPA kleiner	führt zum Grade
3,85	-	A

3,5	3,85	A-
3,15	3,5	B+
2,85	3,15	B
2,5	2,85	B-
2,15	2,5	C+
2,0	2,15	C

- (7) Einem Kandidaten bzw. einer Kandidatin wird die Auszeichnung with Merit zuerkannt bei einem Grade Point Average-Wert über oder gleich 3,0; with Distinction zuerkannt bei einem Grade Point Average-Wert über oder gleich 3,7.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Prüfungsunfähigkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie von einer Prüfung, die sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Arbeitszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten betroffen sind, steht der Krankheit der zu prüfenden Person eines von ihr überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit F bewertet. Eine zu prüfende Person, die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit F bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidat bzw. die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen (vgl. § 16 Abs. 5).

§ 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Jede nicht bestandene Prüfungsleistung kann auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin einmal wiederholt werden (vgl. § 6 Absatz 4).

- | | |
|-----|---|
| (2) | Ist die MBA-Arbeit einschließlich der Präsentation mit der Note F bewertet worden, muss der Kandidat bzw. die Kandidatin innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe ein neues Thema zur Bearbeitung übernehmen. Die Rückgabe des Themas ist in diesem Falle nicht zulässig. Die übrigen erbrachten Prüfungsleistungen bleiben hiervon unberührt. |
|-----|---|

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

- | | |
|-----|---|
| (1) | Die MBA-Prüfung ist bestanden, wenn die beiden mündlichen Prüfungen und die MBA-Arbeit jeweils mindestens mit der Note D bewertet wurden und der Durchschnitt der Gesamtnote mindestens 2,00 GPA (vgl. § 8) beträgt. |
| (2) | Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die MBA-Arbeit nicht bestanden, so erteilt die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person oder eine von ihm beauftragte Person dem Kandidaten bzw. der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, der auch darüber Auskunft gibt, ob und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. |
| (3) | Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die MBA-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur jeweiligen Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist. |

§ 12 Abschlusszeugnis

- | | |
|-----|--|
| (1) | Hat ein Kandidat bzw. eine Kandidatin die MBA-Prüfung bestanden, so erhält er bzw. sie ein Zeugnis über die MBA-Prüfung. |
| (2) | In das Abschlusszeugnis wird die Gesamtnote in Worten aufgenommen. Zusätzlich wird sie als Dezimalzahl und als Grade mit Zwischenwerten ausgewiesen. Weiterhin werden die Noten der mündlichen Prüfungen, sowie das Thema der MBA-Arbeit, deren Note und der Name der betreuenden Person aufgeführt. |
| (3) | Das Abschlusszeugnis wird in englischer Sprache verfasst. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann ein Abschlusszeugnis in deutscher Sprache ausgestellt werden. |
| (4) | Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu unterzeichnen. |

§ 13 MBA-Urkunde

- | | |
|-----|---|
| (1) | Zusätzlich zum Zeugnis wird dem Prüfling die MBA-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Business Administration (MBA) beurkundet. |
| (2) | Die MBA-Urkunde wird in englischer Sprache verfasst. Auf Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin kann die MBA-Urkunde in deutscher Sprache ausgestellt werden. |
| (3) | Die MBA-Urkunde wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin gemeinsam mit dem Abschlusszeugnis ausgehändigt. Sie wird vom Rektor bzw. von der Rektorin der Universität Stuttgart und der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person unterzeichnet. |

§14 Ungültigkeit der Prüfung

(1)	Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat bzw. die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
(2)	Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er eine Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann diese Prüfungsleistung für nicht ausreichend und die MBA-Prüfung für nicht bestanden erklärt werden.
(3)	Dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
(4)	Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die MBA-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für fail (0,0) erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. (1) und Abs. (2) Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine schriftliche Prüfungsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person zu stellen. Die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 16 Prüfungsausschuss

(1)	Der Prüfungsausschuss ist mit dem Prüfungsausschuss Wirtschaftswissenschaften der Universität Stuttgart identisch.
(2)	Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen zuständig. Er entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten nach der Prüfungsordnung, auch in den Fällen, für die keine besonderen Zuständigkeiten festgelegt sind. Er berichtet mindestens einmal im Jahr der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften über die tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die MBA-Arbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
(3)	Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
(4)	Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person übertragen.
(5)	Widersprüche gegen Entscheidungen der in dieser Prüfungsordnung genannten Organe sind innerhalb eines Monats schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem für Lehre zuständigen Prorektor der Universität Stuttgart zur Entscheidung vorzulegen.

(6)	Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen anwesend sind oder sich an einem schriftlichen Umlaufverfahren beteiligt haben. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person.
(7)	Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 17 Prüfer/innen

(1)	Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfer bzw. Prüferinnen und Beisitzer bzw. Beisitzerinnen. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.
(2)	Befugt zur Abnahme der Prüfungen sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschuldozenten bzw. Hochschuldozentinnen, Privatdozenten bzw. Privatdozentinnen und Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, denen das Rektorat auf Vorschlag des Fakultätsrates aufgrund langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Oberassistenten bzw. Oberassistentinnen, sonstige Angehörige des wissenschaftlichen Dienstes, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bzw. Prüferinnen bestellt werden, wenn Prüfer bzw. Prüferinnen nach Satz 1 nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen. Der Beisitzer bzw. die Beisitzerin muss mindestens eine dem MBA gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt zum 01. Oktober 2005 in Kraft. Prüfungen nach dieser Prüfungsordnung dürfen längstens bis zum 31.07.2007 abgenommen werden.

Stuttgart, den 16. August 2005

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Anlage: Leistungsnachweise zur Zulassung zur Externenprüfung gemäß § 4 Nr. 5

Fach	Umfang
11 Leistungsnachweise zu General Management einschließlich Economics	Jeweils mindestens 30 Unterrichtsstunden bzw. 5 ECTS
Leistungsnachweise aus einem der folgenden Bereiche <ul style="list-style-type: none"> · International Management · Management Information Systems · Finance and Investment · Technology and Innovation Management 	Jeweils mindestens 180 Unterrichtsstunden bzw. 30 ECTS

Leistungsnachweise aus weiteren wirtschafts-, ingenieur- oder sozialwissenschaftlichen Bereichen	Insgesamt mindestens 90 Unterrichtsstunden bzw. 15 ECTS

◀ Amtliche Bekanntmachungen